



Amtliche Publikation vom 16.10.2026

Wahlanordnung Erneuerungswahl Friedensrichter/in Amtsdauer 2027-2033

Der Gemeinderat hat am 9. September 2026 folgende Wahlanordnung beschlossen:

1. Gemäss Art. 6 Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist der/die Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2027 - 2033 an der Urne zu wählen. Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt (gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung).
2. Der Gemeinderat ordnet die Wahlsonntage wie folgt an:
 - **1. Wahlgang: Sonntag, 28. Februar 2027**
 - **Allfälliger 2. Wahlgang: Sonntag, 6. Juni 2027**
3. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am **Freitag, 16. Oktober 2026 amtlich publiziert**. Wahlvorschläge müssen **bis spätestens Mittwoch, 25. November 2026, um 16.00 Uhr** beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen) eingereicht werden (gem. Art. 7 GO sowie § 48 ff. GPR). Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR). Eine Übergabe an die Schweizerische Post reicht zur Wahrung der Frist nicht aus.
4. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 4, Abs. 2 GO). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Zusatz «bisher» (wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat) und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden.
5. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
6. Die Formulare für Wahlvorschläge können ab Freitag, 16. Oktober 2026 bei der Gemeinderatskanzlei Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen) oder auf der Webseite der Gemeinde www.daegerlen.ch bezogen werden.

7. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
8. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. **Bis zum Mittwoch, 10. März 2027, 16.00 Uhr**, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 28. Februar 2027 amtlich publiziert.
9. Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat Dägerlen